

1. Sachverhalt¹

Die Studentin A beteiligt sich zwischen 8:00 und 9:40 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“ auf einem Autobahnzubringer. A und weitere Personen setzen sich auf die vielbefahrene Straße, um die anfahrenen Kraftfahrzeuge daran zu hindern, ihre Fahrt fortzusetzen.

Um die zu erwartenden polizeilichen Maßnahmen zu erschweren, beschmiert A währenddessen ihre rechte Hand mit Sekundenkleber und fixiert diese auf der Fahrbahn. Die Blockade führt zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen, darunter einem Rückstau von etwa 60 Minuten über mehrere hundert Meter, der bis zur Auflösung der Blockade anhält. Eine Ankündigung im Vorhinein gab es nicht, sodass Verkehrsteilnehmende nicht über Alternativen wie den öffentlichen Nahverkehr nachdenken konnten.

Das AG verurteilt A u.a.² wegen Nötigung gem. § 240 StGB³ zu einer Geldstrafe. Bei der Verwerflichkeitsprüfung stützt es sich auf eine ein halbes Jahr vor der Verhandlung verfasste staatsanwaltschaftliche Verfügung und übernimmt diese unkommentiert. A erhebt Sprungrevision zum KG.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

Januar 2024

Letzte-Generation-Fall

Nötigung / Klimanotstand / Verwerflichkeit / Berücksichtigung von Fernzielen / Sitzblockade

§ 240 StGB

famos-Leitsätze:

1. Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung ist stets eine umfassende Abwägung aller Tatumstände im Einzelfall durchzuführen.
2. Insbesondere bei Sitzblockaden müssen Gesichtspunkte wie die vorherige Ankündigung bzw. Anmeldung der geplanten Blockade, Dauer, Art und Ausmaß der Blockade, insbesondere die Länge des Staus, sowie etwaige Ausweichmöglichkeiten für die Verkehrsteilnehmenden vor der blockierten Fahrbahn und die Motive der Angeklagten, insbesondere auch, warum sie sich festgeklebt hat, sowie schließlich Zweck/Zielrichtung der Demonstration Berücksichtigung finden.

KG, Beschluss vom 16. August 2023 – 3 ORs 46/23; veröffentlicht in NJW 2023, 2792.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

In den Fällen der Klimaproteste stellen sich grundsätzlich die folgenden Fragen: Kann ein bloßes Festkleben auf der Straße Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 sein und kann ein solcher Protest gerechtfertigt sein? Darüber hinaus fragt sich, ob ein solches Verhalten verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 ist und welche Gesichtspunkte im Rahmen dieser Prüfung mit welchem Gewicht

² Andere Strafnormen wie § 113 werden bewusst ausgeklammert und es wird sich auf § 240 konzentriert.

³ Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

berücksichtigt werden. Die Nötigungshandlung i.S.d. § 240 Abs. 1 kann entweder mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel erfolgen. In unserem Fall kommt nur die erste Alternative in Betracht.

Nicht grundlos ist der Gewaltbegriff einer der umstrittensten Rechtsbegriffe des gesamten Strafrechts,⁴ welcher sich über die Zeit stetig verändert hat.⁵ In unserem Fall könnte die gewalttätige Nötigung im Festkleben liegen. Beim Festkleben auf der Straße handelt es sich im herkömmlichen Sinne um eine „gewaltlose Handlung“ und nicht um eine tatbestandliche Nötigung, weswegen der BGH letztlich die Zweite-Reihe-Rechtsprechung entwickelte, um solche Fälle von der Tatbestandsmäßigkeit dennoch zu erfassen.⁶ Nach dieser macht sich die blockierende Person nicht wegen Nötigung im Hinblick auf das erste blockierte Fahrzeug strafbar, da hier bloß psychische Gewalt vorliege. Für die darauffolgenden Fahrzeuge liege jedoch ein physisches Hindernis in Gestalt der Autos und damit nun Gewalt vor. Gegenüber jedem weiteren Fahrzeug verübe der Täter somit eine Nötigung in mittelbarer Täterschaft gemäß § 25 Abs. 1 Alt. 2.⁷

Wenn man auf diese Weise zu dem Ergebnis kommt, dass der Tatbestand der Nötigung erfüllt ist, muss im Anschluss geprüft werden, ob die Tat auch rechtswidrig ist. Grundsätzlich wird die Rechtswidrigkeit durch die Erfüllung des Tatbestands indiziert.⁸ Das heißt, dass das tatbestandsmäßige Verhalten rechtswidrig ist, wenn es nicht von einem

Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Bei der Nötigung ist die Rechtswidrigkeit hingegen positiv festzustellen (sog. offener Tatbestand).⁹ Nach § 240 Abs. 2 ist die Tat nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Vor dieser Verwerflichkeitsprüfung sind allerdings stets allgemeine Rechtfertigungsgründe zu prüfen, da ein gerechtfertigtes Verhalten nicht verwerflich sein kann.¹⁰

In unserem Fall könnte insbesondere der rechtfertigende Notstand, § 34 Abs. 1, einschlägig sein, als zu schützendes Rechtsgut könnte auf das Klima abgestellt werden (sog. „Klimanotstand“)¹¹. Das OLG Schleswig hat explizit bestätigt, dass ein menschengerechtes globales Erdklima ein notstandsfähiges Rechtsgut darstellt.¹² Die Gefahr sei ferner auch gegenwärtig, da auch ein geringerer Temperaturanstieg (als 3°C) bereits erhebliche negative Folgen für Menschen und Gesellschaften hätte.¹³ Eine Notstandslage bestünde demnach zunächst. Kontrovers diskutiert werden hingegen die Erforderlichkeit und Angemessenheit¹⁴ der Notstandshandlung.¹⁵ Sofern allgemeine Rechtfertigungsgründe abgelehnt werden, ist die Verwerflichkeitsprüfung vorzunehmen. Verwerflichkeit liegt vor, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist.¹⁶

Das Kriterium der Verwerflichkeit ist letztlich Ausdruck des verfassungsrechtlichen

⁴ Vgl. etwa *Toepel*, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 36.

⁵ *Eisele*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 5; schön dargestellt in: [Arabi/Muschik, famos 06/2011, S. 1, 1 ff.](#)

⁶ BGHSt 41, 182, 184 ff.

⁷ Ausführlich dazu: [Arabi/Muschik, famos 06/2011, S. 1, 2 f.](#)

⁸ *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 6 Rn. 2.

⁹ *Rengier*, Strafrecht BT II, 24. Aufl. 2023, § 23 Rn. 57 f.

¹⁰ *Rengier*, Strafrecht BT II (Fn. 10), § 23 Rn. 58.

¹¹ AG Flensburg KlimR 2023, 25, 30.

¹² OLG Schleswig NStZ 2023, 740, 741 f.; dies ergebe sich aus Art. 20a GG als Staatszielbestimmung, siehe BVerfG NJW 2021, 1723.

¹³ Vgl. BVerfGE 157, 70.

¹⁴ OLG Schleswig NStZ 2023, 740, 741 f.; vgl. ferner OLG Celle NStZ 2023, 113; dazu ausführlich [Hautmann/Roloff, famos 04/2023, S. 19, 21 f.](#)

¹⁵ Gegen Geeignetheit und Erforderlichkeit vgl. OLG Schleswig NStZ 2023, 740, 741 ff.; bejahend vgl. AG Flensburg KlimR 2023, 25, 26 ff.

¹⁶ BGHSt 18, 389, 391; BGH NJW 2014, 401, 403.

Gebots der Verhältnismäßigkeit, Art. 20 Abs. 3 GG.¹⁷ In dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher in Erfassung aller für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation vorzunehmen.¹⁸ Regelmäßig ist in Fällen wie unserem der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG eröffnet, weswegen mögliche Beeinträchtigungen dieses Grundrechts besonders zu berücksichtigen sind. Inhalt der Versammlungsfreiheit ist auch, den Ort der Versammlung frei wählen zu können.¹⁹ Deswegen sind zwangsläufig nötige Elemente, die Nebenfolge der Ausübung der Versammlungsfreiheit sind, als sozialadäquate Nebenfolgen durch Art. 8 GG stets gerechtfertigt.²⁰ Anders ist dies aber, wenn die Nötigung gerade auch Ziel der Handlung ist.²¹ In diesem Fall muss eine praktische Konkordanz im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung hergestellt werden.²² Das BVerfG hat in Leitentscheidungen die zu berücksichtigen Elemente des Abwägungsprozesses bei Sitzblockaden herausgearbeitet. Dazu gehören insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, Vergleichbarkeit mit alltäglichen Beeinträchtigungen, vorherige Bekanntgabe, zumutbare Ausweichmöglichkeiten, erwartbarer Verkehr zum Zeitpunkt der Blockade, Dringlichkeit des Transports und der Sachbezug zwischen beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.²³

Wann von einem solchen Sachbezug auszugehen ist, ist umstritten. Das OLG Koblenz

hat in einem ähnlichen Fall wie unserem den Sachbezug verneint, da die blockierten Verkehrsteilnehmenden keine Entscheidungsbezugnis bezüglich des Anliegens der Blockierenden gehabt hätten.²⁴ Dem widerspricht das BVerfG mit dem Argument, dass Versammlungen dann immer an dem Sitz der Entscheidungsträger oder deren Entscheidungsorten stattfinden müssten.²⁵ Es führt weiter an, dass das kommunikative Anliegen zu berücksichtigen sei.²⁶ Dementsprechend sei miteinzubeziehen, ob und inwieweit die äußere Ausgestaltung und die damit ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen und nachteilig Betroffene auch durch das Anliegen unmittelbar betroffen seien.²⁷ Genau dann könne die Beeinträchtigung der Freiheitsgrundrechte womöglich eher sozial erträglich und in einem größeren Maß hinzunehmen sein.²⁸

Von Seiten der Rechtsprechung wird zudem die Funktion und Wichtigkeit des Blockadeortes als solchen untersucht sowie die Frage, ob die Blockade bewusst zur Zeit des Berufsverkehrs erfolgt, wie viele Verkehrsteilnehmende genötigt werden, wie viele Demonstrierende an der Aktion teilnehmen, inwieweit die Situation durch anwesende Sicherheitskräfte beherrschbar ist und ob Nähe zu einem Rechtfertigungsgrund besteht.²⁹ Je größer die Nähe zu einem Rechtfertigungsgrund ist, desto eher ist die Verwerflichkeit abzulehnen.³⁰ Es dürfe weiterhin nicht zum Nachteil der Demonstrierenden gewertet werden, dass es weniger eingriffsintensive Aktionen gäbe, da wesentliches Element der

¹⁷ BVerfGE 73, 206, 253.

¹⁸ BVerfGE 73, 206, 255.

¹⁹ BVerfGE 69, 315, 343.

²⁰ BVerfG NJW 2002, 1031, 1033.

²¹ BVerfGE 82, 236.

²² *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 28.

²³ BVerfG NJW 2011, 3020, 3023; BayObLG NJW 1988, 718, 719; *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 28 ff.

²⁴ OLG Koblenz MDR 1987, 162, 163.

²⁵ BVerfG NJW 2011, 3020, 3023.

²⁶ BVerfG NJW 2011, 3020, 3023.

²⁷ BVerfG NJW 2011, 3020, 3023.

²⁸ BVerfG NJW 2011, 3020, 3023.

²⁹ BVerfG NJW 1991, 971; OLG Stuttgart NJW 1991, 994, 995; NJW 1992, 2714, 2715; AG Freiburg (Breisgau) KlimR 2023, 59, 60; vgl. *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 29b.

³⁰ *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 29b.

Versammlungsfreiheit auch die Ausgestaltung der Versammlung sei.³¹

Äußerst umstritten ist weiter, ob Fernziele im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung überhaupt zu berücksichtigen sind. Dabei geht es i.d.R. darum, ob positiv konnotierte Fernziele zugunsten der Täter wirken können.³² Hier könnte das Fernziel „Klimaschutz“ gegen die Verwerflichkeit sprechen.

Nach Ansicht des BGH und Teilen der Lit. sind Fernziele i.R.d. Verwerflichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.³³ Sie seien nur im Rahmen der Strafzumessung zu beachten.³⁴ Dies wird u.a. damit begründet, dass das BVerfG in einer Entscheidung die Berücksichtigung von Fernzielen nicht als geboten erachtet hat.³⁵ Allerdings hat das BVerfG eine Berücksichtigung auch nicht ausgeschlossen.³⁶ Weiterhin ergebe sich dies aus dem Sinn und Zweck des § 240 Abs. 2, der explizit Nötigungsmittel und -erfolg in Relation setze.³⁷ Nachdem die Nötigung die Freiheitsrechte der Betroffenen beschneide, könne eine einseitige Betrachtung der Ansichten des Täters nicht vorgenommen werden.³⁸ Dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG folgend seien einzig objektive Umstände zu berücksichtigen, denn eine Berücksichtigung abstrakter Kategorien, wie Umweltschutz, Frieden oder Freiheit ließe sich in nahezu jedes Anliegen hineininterpretieren.³⁹ In der Folge hinge die Strafbarkeit

von den persönlichen Ansichten des Gerichts ab.⁴⁰ Zuletzt sprächen auch rechtspolitische Erwägungen gegen eine Berücksichtigung von Fernzielen, da diese der Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung Tür und Tor öffneten und damit dem inneren Frieden schadeten.⁴¹

Innerhalb der übrigen Lit. und auch auf der Ebene der Instanzgerichte besteht keine einheitliche Position.⁴² Einigkeit besteht lediglich dahingehend, dass die Strafgerichte keine inhaltliche Bewertung vornehmen dürfen, ob das Anliegen schützenswert ist oder nicht.⁴³ Einige OLGs folgen der Ansicht des BGH und lassen Fernziele innerhalb der Verwerflichkeitsprüfung gänzlich außer Betracht.⁴⁴ Das BayObLG geht zwar davon aus, dass Fernziele zu berücksichtigen sind,⁴⁵ relativiert dies allerdings dadurch, dass allein durch ein nicht verwerfliches Fernziel die Verwerflichkeit nicht geheilt werden könne, da den unmittelbaren Zielen Vorrang einzuräumen sei.⁴⁶ Andere Instanzgerichte befürworten die Berücksichtigung von Fernzielen, wenn gesellschaftlich anerkannte Ziele verfolgt werden oder der Täter nicht eigennützig, sondern für die Allgemeinheit handelt.⁴⁷

Die h.L. nimmt Bezug auf die Rspr. des BVerfG, welche das kommunikative Anliegen als wesentliches Abwägungselement benannt hat.⁴⁸ Bspw. seien Folgen des unmittelbaren Nötigungserfolgs wie Aufmerksamkeit der

³¹ BVerfG NJW 2002, 1031, 1035.

³² Toepel, in NK (Fn. 4), § 240 Rn. 154.

³³ BGHSt 35, 270, 283; Dreher, MDR 1988, 19, 20; Schmidt-Glaeser, BayVBl. 1988, 454.

³⁴ Sog. Strafzumessungslösung, so z.B. der erste Strafsenat: BGH NJW 1988, 1739, 1740.

³⁵ BGH NJW 1988, 1739, 1740; Eisele, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 17 mit Verweis auf BVerfGE 73, 206, 257 ff.

³⁶ Vgl. BVerfGE 73, 206, 261.

³⁷ BGH NJW 1988, 1739, 1740.

³⁸ BGH NJW 1988, 1739, 1741.

³⁹ BGH NJW 1988, 1739, 1742.

⁴⁰ BGH NJW 1988, 1739, 1740 f.

⁴¹ BGH NJW 1988, 1739, 1740 f.

⁴² BayObLGSt 1986, 19, 23; BayObLG NJW 1993, 212, 213; Eisele, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 29 f.

⁴³ OLG Düsseldorf NJW 1986, 942, 945; OLG Zweibrücken NJW 1991, 53, 54; Eisele, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 29 f.

⁴⁴ OLG Stuttgart NJW 1991, 994, 995; BayObLG NJW 1993, 212, 213.

⁴⁵ BayObLGSt 1986, 19, 23.

⁴⁶ BayObLGSt 1986, 19, 23.

⁴⁷ OLG Zweibrücken NJW 1988, 716, 717; LG Bad Kreuznach NJW 1988, 2624, 2627 ff.

⁴⁸ BVerfG NJW 2002, 1031, 1034; Eisele, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 29 f.; Heger, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 18a.

Öffentlichkeit für das Thema oder die unmittelbare Meinungsäußerungsabsicht und Meinungsbeeinflussung durch den Protest einzubeziehen.⁴⁹ Im Ergebnis seien Fernziele dann anzuerkennen, wenn das kommunikative Anliegen einen Bezug zum Versammlungsort und den betroffenen Personen hat.⁵⁰

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Sachrüge der A hat Erfolg. Das KG hebt das Urteil des AG auf und verweist es zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG zurück.

Das KG rügt die unzureichende Verwerflichkeitsprüfung. Es bedürfe immer einer einzelfallbezogenen Würdigung aller Tatumsstände. Das Ausgangsgericht habe nicht genügend Feststellungen getroffen, die bei dieser Abwägung zugrunde zu legen seien. Vielmehr habe es bloß Bezug auf eine sechs Monate alte staatsanwaltschaftliche Verfügung genommen.

Bei der Abwägung seien besonders zu berücksichtigen: Ankündigung der geplanten Blockade/Anmeldung der Demonstration, Dauer der Blockade, eine präzise Beschreibung des Tatorts, Art und Ausmaß der Blockade, insbesondere die Länge des Staus, sowie etwaige Ausweichmöglichkeiten für die Kraftfahrer vor der blockierten Fahrbahn, die Motive der Angeklagten und dabei insbesondere, warum sie sich festgeklebt hat, sowie Zweck/Zielrichtung der Demonstration.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine der ersten obergerichtlichen Entscheidungen, die sich mit dem „Klimaprotest durch

Festkleben“ befasst. Die Nötigung nach § 240 ist ein Klassiker der juristischen Ausbildung und von hoher Relevanz für das Staatsexamen. Diese steigt zusätzlich dadurch, dass sich in jüngster Vergangenheit klimaschutzpolitisch-motivierte Sitzblockaden rasant gemehrt haben, allen voran durch die Gruppe „Letzte Generation“.⁵¹

Es ist wichtig, die Entwicklung und Probleme des umstrittenen Gewaltbegriffs zu kennen, wobei gerade im Zusammenhang mit Sitzblockaden die „Zweite-Reihe“-Rspr. sich im Ergebnis bisher durchgesetzt zu haben scheint. Wie wir gesehen haben, wird bei diesen Protesten auf Rechtswidrigkeitsebene nun auch die Möglichkeit eines sog. Klimanotstands, als Ausprägung des rechtfertigenden Notstands i.S.d. § 34 diskutiert,⁵² wobei Klimaschutz ein notstandsfähiges Rechtsgut darstellt. Dabei muss darauf geachtet werden, die Rechtfertigungsgründe stets vor der Verwerflichkeit zu prüfen. Auch wenn eine Rechtfertigung über § 34 zugegebenermaßen in der bisherigen (jungen) Rspr. wohl überwiegend abgelehnt wird, so wurde sie vereinzelt auch bejaht.⁵³ Hier ist, wie so oft in der Juristerei, v.a. die Argumentation entscheidend.

Sofern eine Notstandslage angenommen wird, ist v.a. bei der Notstandshandlung auf die Erforderlichkeit einzugehen sowie die Angemessenheit zu diskutieren. Wird ein Notstand abgelehnt, so ist außerdem der Streit um die Berücksichtigung von Fernzielen in der Verwerflichkeitsprüfung darzustellen. Es ist davon auszugehen, dass es in absehbarer Zeit noch höchstrichterliche Entscheidungen geben wird, sodass es anzuraten ist, den rechtspolitischen Diskurs zu verfolgen und die aktuelle Rspr. im Blick zu behalten.

⁴⁹ Eisele, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 240 Rn. 29 f.; Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 50) § 240 Rn. 18a.

⁵⁰ Preuß, NZV 2023, 60, 69.

⁵¹ Allerdings gab die sog. Letzte Generation im November 2023 einen Strategiewechsel bekannt, wonach künftig mit weniger Klebeaktionen zu rechnen sein dürfte, *Letzte*

Generation, auf ihrer Webseite, abrufbar unter: <https://letztegeneration.org/wandel-2024/> (zuletzt abgerufen am 25.02.2024). Jedoch sind noch viele Verfahren anhängig und die Thematik wird weiterhin diskutiert.

⁵² Preuß, NVZ 2023, 60, 72.

⁵³ OLG Schleswig NStZ 2023, 740, 741 f.; AG Flensburg KlimR 2023, 25, 30.

5. Kritik

Der Entscheidung ist i.E. letztlich zuzustimmen, jedoch weist die Begründung Lücken auf. Es fällt vor allem auf, dass der gleiche Sachverhalt von den Gerichten unterschiedlich beurteilt wird.⁵⁴ Einigkeit scheint bzgl. der Tatbestandsmäßigkeit zu bestehen, bei Sitzblockaden wird Gewalt regelmäßig als Nötigungsmittel bejaht, sodass das KG zur Nötigungshandlung kein einziges Wort mehr verliert. Allerdings erscheint die Annahme, dass bei Sitzblockaden, die friedlich-gewaltfrei im weiteren Sinne ablaufen, Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 Alt. 1 angenommen wird, kritikwürdig. So wirkt die Begründung des BGH, die Täter handelten gegenüber der zweiten Reihe in mittelbarer Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 konstruiert, um eine Strafbarkeit annehmen zu können, zumal weiterhin die Absurdität besteht, dass eine Sitzblockade vor nur einem Fahrzeug ohne „zweite Reihe“, also das gleiche Verhalten, tatbestandlich keine Nötigung darstellt. Zwar ist anerkannt, dass Sitzblockaden grundsätzlich, den Grundrechtsschutz der Versammlungsfreiheit genießen. Es drängt sich allerdings die Frage auf, ob friedliche Sitzblockaden nicht Teil einer aktiven Zivilgesellschaft und Ausdruck der Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind, welche u.a. das Fundament einer Demokratie bilden und daher straffrei sein sollen.⁵⁵

Eine eigenständige Bewertung der Verwerflichkeit verbietet sich dem KG zwar, jedoch versäumt es, zumindest darauf hinzuweisen, dass etwaige Rechtfertigungsgründe vorrangig gegenüber der Verwerflichkeit zu prüfen sind. Dies entbehrt insofern nicht einer gewissen Ironie, als es dem Ausgangsgericht eine unvollständige Prüfung unterstellt. Außerdem lässt das KG offen, ob und mit

welchem Gewicht Fernziele bei der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Grds. haben diese in der Vergangenheit bereits Berücksichtigung gefunden,⁵⁶ beim Klimaschutz jedoch nicht. Es entsteht regelrecht der Eindruck, als würde zwischen billigungswerten und -unwerten Fernzielen entschieden werden, wobei Klimaschutz als unzulässiges Fernziel erscheint.⁵⁷

An der allgemeinen strafrechtlichen Bewertung lässt sich schließlich kritisieren, dass die „Letzte Generation“ aufgrund der hier in Rede stehenden Verhaltensweisen sogar zu einer kriminellen Vereinigung hochstilisiert wird. Bei der „Letzten Generation“ handelt es sich jedoch nicht etwa um Schwerkriminelle, wie es teilweise suggeriert wird, sondern um überwiegend junge Menschen, die sich offensichtlich zu erkennen geben, mit ihren Klarnamen auftreten und geständig sind. Stattdessen wird jedoch polarisierend häufig von „den Klimaklebern“ gesprochen. Gleichzeitig werden sie als „Klimaterroristen“ bezeichnet oder mit der RAF verglichen. Es ist zumindest zweifelhaft, ob die „Letzte Generation“ wirklich den Tatbestand einer kriminellen Vereinigung erfüllt,⁵⁸ jedoch scheint dies im öffentlichen Diskurs nur bedingt Berücksichtigung zu finden. Insgesamt gliedert sich auch diese Entscheidung in einer Reihe mit anderen vergleichbaren Entscheidungen ein, die mitunter erhebliche Lücken und Unvollständigkeiten aufweisen, sodass der generelle Anschein besteht, es werde sich bei Verfahren um die „Letzte Generation“ nicht so viel Mühe gegeben, wofür auch die zwischenzeitliche Einführung beschleunigter Verfahren sprach. Eine höchstrichterliche Entscheidung wäre zu begrüßen.

(David Beyer/Julian Fritzler)

⁵⁴ Siehe zwei Entscheidungen des AG Freiburg zu ähnlichen Sachverhalten. Einmal wurde freigesprochen, vgl. dazu AG Freiburg KlimR 2023, 59; und im anderen Fall wurde verurteilt, vgl. dazu AG Freiburg KlimR 2023, 62.

⁵⁵ Wolter, NStZ 1985, 193.

⁵⁶ BGH NStZ 1997, 494.

⁵⁷ Dazu näher Toepel, in NK (Fn. 4), § 240 Rn. 156 f.

⁵⁸ Singelstein/Winkler, NJW 2023, 2815.